

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem „studio jp“, Inhaber Jürgen Paulig (nachfolgend Fotograf genannt), erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen der Auftraggeber nicht umgehend, spätestens vor der Auftragserteilung schriftlich widerspricht.
- „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotografen hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (z. B. Negative, Dia-Positive, Papierabzüge, Aufnahmen in digitalisierter Form, Videos, Still-Videos, elektronische Stehbilder usw.).

II. Urheberrecht

- Dem Fotografen steht das uneingeschränkte Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Die vom Fotografen hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen unmittelbaren Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine hierüber hinausgehende oder gewerbliche Nutzung der Lichtbilder ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weiterübertragung von Nutzungsrechten bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die zur Übertragung vereinbarten Nutzungsrechte gehen nicht vor vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars auf den Besteller über. Der Besteller eines Bildes i. S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die Übertragung entsprechender Nutzungsrechte ausdrücklich vereinbart wurde. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Fotografen auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.
- Bei jeder Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Fotografen zum Schadensersatz. Die Negative und/oder digitalen Daten verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.
- Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotografen und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des § 8 UrhG. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Fotografen digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, den Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung

- Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder Pauschale jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart; die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem Fotografen entstehende Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf Endpreise aus. Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, inklusive des am Tage der Auftragserteilung gültigen Mehrwertsteuersatzes; sind Nettopreise angegeben, ist der gültige Mehrwertsteuersatz in Prozent extra ausgewiesen. Gegenüber Unternehmern ist der Fotograf im Falle einer nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Änderung des Mehrwertsteuersatzes berechtigt, die Änderung an den Unternehmer weiterzugeben. Gegenüber Verbrauchern ist dies nur der Fall, wenn die vereinbarten Leistungen erst nach Ablauf von vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder aus Gründen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, erst nach Ablauf dieser Frist erbracht werden können.
- Vereinbarte Aufnahmetermine für Portrait- und Hochzeitsaufnahmen sind verbindlich. Wird der Termin seitens des Auftraggebers abgesagt oder sonst nicht wahrgenommen, ist der Fotograf berechtigt, Stornogebühren nach folgender Maßgabe zu verlangen: Bei Kündigung bis 30 Tage vor dem Aufnahmetermin fallen keine Stornogebühren an; danach sind 80 % des vereinbarten Honorars zu zahlen. Absagen haben schriftlich zu erfolgen. Es steht dem Vertragsnehmer frei, den Nachweis zu führen, dass dem Auftragnehmer auf Grund der Stornierung ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder sowie jegliche andere Handelsware Eigentum des Fotografen. Der Auftraggeber darf, im Rahmen der ihm eingeräumten Rechte, über die Lichtbilder und Handelsware verfügen, soweit er dem Fotografen im Voraus alle Rechte aus der Weiterverfügung abtritt.
- Gegen Forderungen des Fotografen kann der Auftraggeber nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

IV. Nebenpflichten

- Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen oder für eine Rückholung auf eigene Gefahr und Kosten zu sorgen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab oder veranlasst er nicht anderweitig die Rückholung in dieser Frist, ist der Fotograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Fotograf ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber, dass der Fotograf ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.
- Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftraggeber bestimmen.
- Der Fotograf verwahrt die Negative und digitale Daten sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative oder digitale Daten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung kann er bei Kenntnis von Anspruchsdaten (aktuelle Adresse oder Telefonnummer) den Auftraggeber benachrichtigen und ihm die Negative/Daten zum Kauf anbieten.

V. Haftung, Leistungsstörung, Schadensersatz

- Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet der Fotograf für sich, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er, ein gesetzlicher Vertreter oder eine Erfüllungsgehilfe durch schuldhaftes Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet der Fotograf – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Fotograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Fotografen bestätigt worden sind. Der Fotograf haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder haftet er Fotograf nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Foto- und Datenmaterials, gegenüber Verbrauchern jedoch mindestens für den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung zu erfolgen hat. Trifft der Auftraggeber keine Bestimmung, hat der Fotograf die Wahl.
- Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Ansicht und Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang – wenn keine längere Zeit vereinbart wurde – auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für Lichtbilder, die nach Überlassung an den Auftraggeber verloren gehen oder beschädigt werden, kann der Fotograf Bezahlung in der Höhe verlangen, die bei Annahme der Lichtbilder vereinbart gewesen wäre. Ist ein Honorar nicht vereinbart, ist die übliche Vergütung geschuldet. Dies gilt nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Fotografen zu vertreten sind. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber Bilder aus seinem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang beim Auftraggeber, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken, sofern kein anderer Zeitraum vereinbart wurde. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 1,00 EUR (in Worten: ein Euro) pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, kann der Fotograf Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt mindestens 1000,00 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200,00 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Fotografen vorbehalten.
- Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, im Verhältnis der mehr aufgewendete Zeit zum vereinbarten Zeitaufwand. Materialkosten bleiben außer Betracht. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Fotografen kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann der Fotograf auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Zieht ein Auftraggeber seine gegebene Einwilligung zur Veröffentlichung seiner Lichtbilder für Werbezwecke des Fotografen nachträglich zurück, kann der Fotograf vom Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten ersetzt verlangen.

VI. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Fotografen, sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.
- Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht des Hauptsitzes des Lieferanten zuständig.
- Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.